

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 28.11.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentsorgungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Berechtigte und Verpflichtete	3
II.	Anschluss- und Benutzungsregelungen.....	3
§ 4	Anschlussrecht.....	3
§ 5	Grenzen des Anschlussrechts	3
§ 6	Benutzungsrecht.....	4
§ 7	Einleitbedingungen.....	4
§ 8	Regelungen zur Entleerung der Grundstücksentsorgungsanlagen	5
§ 9	Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 11	Sondervereinbarungen.....	7
III.	Grundstücksentsorgungsanlage	7
§ 12	Grundstücksentsorgungsanlage	7
IV.	Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten	9
§ 13	Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen und der Einleitbedingungen	9
§ 14	Anzeige- und Auskunftspflichten.....	11
§ 15	Haftung	11
§ 16	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 17	Datenschutz	12
§ 18	Allgemeines	12
§ 19	Quellen	12
§ 20	In-Kraft-Treten.....	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband „Fließtal“ (im folgenden Verband) führt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich
 1. eine rechtlich selbstständige leitungsgebundene Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 2. eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gemäß Nr. 2 (im Folgenden öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage).

- (3) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen. Die Beauftragung Dritter (Beauftragter) wird öffentlich bekanntgemacht. Dritte ohne Auftrag dürfen im Verbandsgebiet keine Entsorgung vornehmen.
- (4) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung. Die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle und werden getrennt kalkuliert und gebührenwirksam gemacht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist kein Schmutz- sondern Niederschlagswasser.
- (3) Die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage umfasst alle Vorkehrungen sowie Einrichtungen für den Abtransport und die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, unabhängig davon, ob Sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband der Anlage zum Abtransport, zur Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie Klärschlamm bedient. Die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage umfasst die Entsorgung von:
 1. Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
 2. die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Entsprechend gehören zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage insbesondere die zentralen Kläreinrichtungen, derer sich der Verband bedient.

- (4) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (5) Stutzen dienen der Entnahme bzw. dem Absaugen des Schmutzwassers aus einer abflusslosen Sammelgrube.
- (6) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Reinigung häuslichen und gewerblichen Abwassers.
- (7) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und in zentrale Kläreinrichtungen eingebracht werden soll.
- (8) Die nicht zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gehörende Grundstücksentsorgungsanlage umfasst alle Einrichtungen (u.a. Hebeanlagen, Übergabeschacht, Abscheider, Rückstauklappe, Vorbehandlungsanlage, abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage, Stutzen) auf einem Grundstück, die dem Ableiten, Sammeln und Behandeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten bei Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht anstelle des Grundstückseigentümers gegenüber dem Erbbauberechtigten. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 SachenRBERG genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach §§ 28 ff (Unterabschnitt 7) SachenRBERG statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist für das Grundstück weder der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.

§ 5 Grenzen des Anschlussrechts

Das in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der bereits eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist.

§ 6 Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage hat der Eigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentsorgungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. Klärschlamm über die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage entsorgen zu lassen.
- (2) Beabsichtigt der Eigentümer die Nutzung von Niederschlagswasser bzw. Wasser aus Eigenförderung (Hauswasseranlagen), welches der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage zugeführt werden soll, so hat er dies dem Verband rechtzeitig vor Nutzungsbeginn anzuzeigen. In diesem Fall ist die zusätzliche Einleitmenge durch einen gesonderten, auf Kosten des Eigentümers installierten privaten Wasserzähler (PWZ), der über ein gültiges Eichdatum verfügt, unmittelbar hinter der Pumpe für die Nutzung von Niederschlagswasser bzw. der Hauswasseranlage nachzuweisen. Für jede Wasserbezugsquelle nach Satz 1 ist ein eigener PWZ zu installieren.

§ 7 Einleitbedingungen

- (1) Schmutzwasser und Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das in der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und/oder -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Institute, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwassers führen; Lösungsmittel,
 5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 7. Fette, die über den häuslichen Gebrauch hinausgehen,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain-, Bohr-, Spül- und Quellwasser, soweit hierfür keine schriftliche Erlaubnis des Verbandes in den Fällen des **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Abs. (2) vorliegt,
 10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in Art Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 12. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben
 13. von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen wird,
 14. das aufschwimmende Öle oder Fette enthält.
- (3) In die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nur eingeleitet werden, wenn es die Grenzwerte einhält, die in Anlage 1 zu dieser Satzung (Grenzwerte für die Einleitung von häuslichem Schmutzwasser bzw. Schmutzwasser von Gewerbe- und Industriebetrieben) benannt sind. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Werte und Sulfate unzulässig. Die Messmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte sind ebenfalls Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlagen 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Sofern Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, dass nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, trägt der Verursacher/Einleiter alle damit verbundenen Kosten, die dem Verband entstanden sind.
- (5) Ausnahmen können schriftlich beim Verband beantragt werden. Sie sind nur nach Maßgabe einer Einleitgenehmigung des Verbandes zulässig. Ein Antrag ist rechtzeitig und mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Einleitung zu stellen. Über die Art und Weise einer Ausnahme sowie Art und Umfang der für eine Entscheidung benötigten Unterlagen entscheidet der Verband. Einleitgenehmigungen werden schriftlich mit entsprechenden Bedingungen vom Verband ausgestellt und können mit Nebenbestimmungen und Befristungen versehen werden.

§ 8 Regelungen zur Entleerung der Grundstücksentsorgungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentsorgungsanlagen werden vom Beauftragten des Verbandes/Verband regelmäßig entleert bzw. entschlammt.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden auf der Grundlage des Schmutzwasseranfalls geleert. Für die Entleerungshäufigkeit wird vom Beauftragten des Verbandes/Verband ein Turnus festgelegt. Ein Anspruch auf eine Entsorgung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (3) Zusätzliche Abfahren sind durch den Eigentümer rechtzeitig, mindestens drei Arbeitstage vorher, beim Beauftragten des Verbandes/Verband schriftlich anzuzeigen. Bei der Beauftragung von zusätzlichen Abfahren, soll darauf geachtet werden, dass das Grubenvolumen vollständig ausgenutzt wird.
- (4) Die Abfahrzeiten gemäß Absatz (2) und (3) sind montags bis freitags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

- (5) Kleinkläranlagen werden nach den anerkannten Regeln der Technik geleert. Für die Anmeldung dieser Entleerung gilt Abs. (3).
- (6) Entleerungen, die nicht den Regelungen gemäß Abs. (2) und (3) entsprechen, gelten als Havarien. Diese sind beim Beauftragten des Verbandes/Verband über die Havarienummern zu beauftragen.
- (7) Die Inhalte der Grundstücksentsorgungsanlagen gehen mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Es besteht keine Verpflichtung für den Zweckverband, nach verlorenen Gegenständen im Inhalt der Grundstücksentsorgungsanlagen zu suchen oder danach suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist (Anschlusszwang). Das gilt nicht für Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden müssen. Wird ein Grundstück im Verbandsgebiet bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage vor Beginn der Nutzung des Bauwerks hergestellt sein. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. (1) entsteht, sobald Schmutzwasser oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Wer nach Satz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens zwei Monate nach der Entstehung des Anschlusszwanges die für die Planung der Grundstücksentsorgungsanlage erforderlichen Unterlagen (z.B. Lagepläne und -skizzen des Gebäudes, der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage, einschließlich Dimensionierung etc.) beim Verband vorzulegen. Der Verband prüft die Unterlagen und reicht sie - ggf. mit Änderungsvermerken - zurück. Der Anschluss ist vor der Aufnahme der Nutzung vorzunehmen.
- (3) Der Eigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. anfallenden Klärschlamm in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers bzw. Klärschlammes besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers oder des Klärschlammes lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Eigentümer schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband unter Verwendung des Antragsformulars des Verbandes unter <https://www.zv->

fliestal.de/Veroeffentlichungen/Formulare beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwertet werden soll.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 11 Sondervereinbarungen

Besteht kein Anschluss- und Benutzungsverhältnis, kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses besondere Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Schmutzwassergebührensatzung und Schmutzwasserbeitragsatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

III. Grundstücksentsorgungsanlage

§ 12 Grundstücksentsorgungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss und der Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer eigenen Grundstücksentsorgungsanlage zu versehen. Wird ein Grundstück geteilt, gilt dies für den Teil des ungeteilten Grundstücks, der nach der Teilung keine eigene Grundstücksentsorgungsanlage besitzt, wenn dieser bebaubar oder sonst in schmutzwasserrelevanter Weise selbstständig genutzt werden kann.
- (2) Die Grundstücksentsorgungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Eigentümer nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 – 100 Planung und Ausführung von Entwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung (alle: Beuth- Verlag GmbH, Berlin und Köln) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und falls erforderlich zu ändern.
- (3) Die abflusslosen Sammelgruben sind so zu bemessen, dass eine vierwöchige Speicherung des Schmutzwassers nicht unterschritten wird. Ab dem 01.01.2030 gilt dies auch für abflusslose Sammelgruben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in Betrieb waren.
- (4) Die Grundstücksentsorgungsanlagen sind so anzulegen, dass der Stutzen zum Absaugen des Schmutzwassers jederzeit vom öffentlichen Bereich ohne Betreten des Grundstücks zugänglich ist. Der Stutzen ist mit einer Perrot Kupplung M-Teil zu versehen, muss frei sein, z.B. durch eine Öffnung im Zaun, der Schlauch darf bei der Abfuhr nicht über einen Zaun gelegt werden müssen und der Stutzen muss bündig mit dem Zaun enden und über die Grundstücksgrenze nicht herausragen.
- (5) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke oder Gebäude an eine gemeinsame Grundstücksentsorgungsanlage (abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) zulassen. Eine entsprechende Zulassung kommt nur in Betracht, wenn die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentsorgungsanlage auf dem fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert ist.
- (6) Genehmigung von Grundstücksentsorgungsanlagen

1. Jeder Eigentümer hat vor Errichtung oder wesentlicher Änderung der Grundstücksentsorgungsanlage beim Verband eine Genehmigung für die Nutzung der Grundstücksentsorgungsanlage einzuholen. Eine wesentliche Änderung der Grundstücksentsorgungsanlage besteht bei jeglicher, auch zeitweiliger Trennung einer bereits vom Verband abgenommenen Leitung der Grundstücksentsorgungsanlage, die sich im Betrieb befindet. Eine wesentliche Änderung liegt auch bei der Erweiterung des Anschlusses auf ein oder mehrere weitere Gebäude vor. Die Genehmigung ist unter Verwendung des vom Verband vorgegebenen Antragsformulars „Antrag Entwässerung“ (<https://www.zv-fliesstal.de/Veroeffentlichungen/Formulare>) mit Angaben zur Art des Schmutzwassers, dem Trassenverlauf der Grundstücksentsorgungsanlage bis zur abflusslosen Sammelgrube und Saugleitung inklusive Stutzen unter Beifügung der dort genannten Unterlagen zu beantragen.
 2. Die Grundstücksentsorgungsanlage ist von einem Fachunternehmen herzustellen. Die Errichtung in Eigenleistung ist nicht gestattet. Es dürfen nur abflusslose Sammelgruben mit DIBt-Zulassung errichtet werden.
 3. Nach Herstellung der Grundstücksentsorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentsorgungsanlage (siehe § 2 Abs. (8) – abflusslose Sammelgrube und Leitungen) von einem Fachunternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Prüfbericht mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung beinhaltet. Diese ist dem Verband bis zur Abnahme nach Ziff. 4. vorzulegen.
 4. Die Grundstücksentsorgungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch Mitarbeitende des Verbandes am offenen Rohrgraben innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung durch den Eigentümer. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Durch eine Abnahme übernimmt der Verband keine Haftung oder Gewähr für Arbeiten an der Grundstücksentsorgungsanlage durch das vom Eigentümer beauftragte Fachunternehmen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Verband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Den Nachweis für die erfolgreiche Mängelbeseitigung hat der Eigentümer gegenüber dem Verband in vom Verband festgelegter Form zu erbringen.
 5. Nach erfolgter Abnahme der Grundstücksentsorgungsanlage durch den Verband stellt der Eigentümer auf dem bereitgestellten Vordruck einen Antrag auf Einleitung (<https://www.zv-fliesstal.de/Veroeffentlichungen/Formulare>) in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage. Dieser Antrag hat das Fachunternehmen, das die Grundstücksentsorgungsanlage hergestellt hat, auszuweisen und ist von diesem abzuzeichnen. Mit diesem Antrag sind zudem eine Skizze über den tatsächlich hergestellten Leitungsverlauf und das Fertigstellungsdatum der Grundstücksentsorgungsanlage einzureichen. Auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen erteilt der Zweckverband die Erlaubnis zur Nutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage (Einleitgenehmigung) schriftlich. Die Erlaubnis des Verbandes befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage.
- (7) Die Grundstücksentsorgungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentsorgungsanlage auf Kosten des Eigentümers durch ein Fachunternehmen in

vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Die Mängelbeseitigung muss dem Verband mit folgenden Unterlagen nachgewiesen werden: Fotos der reparierten Stelle (vorher, nachher), eine Dichtheitsprüfung und ein Aufmaß der reparierten Haltung. Wird eine Mängelbeseitigung nicht innerhalb der vom Verband geforderten Frist durchgeführt, wird sie durch den Verband auf Kosten des Eigentümers beauftragt. Entsprechen vorhandene Grundstücksentsorgungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne der Abs. (1) – (3), so hat sie der Eigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Eigentümer vom Verband eine angemessene Frist einzuräumen.

(8) Gemäß § 61 Abs. 2 WHG i.V.m. § 75 BbgWG erstreckt sich die Pflicht zur Durchführung der Selbstüberwachung auch auf Grundstücksentsorgungsanlagen. Dazu müssen die Grundstücksentsorgungsanlagen in bestimmten Intervallen einer wiederholenden Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Folgende Intervalle gelten im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“:

- Für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:
 - o innerhalb von Wasserschutzgebieten 5 Jahre,
 - o außerhalb von Wasserschutzgebieten 20 Jahre.
- Für übrige Sammelgruben, für die eine Dichtheitsprüfung bereits vorgenommen wurde:
 - o innerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre,
 - o außerhalb von Wasserschutzgebieten 10 Jahre.
- Für sonstige Bestandteile der Grundstücksentsorgungsanlage, insbesondere die Leitungen:
 - o Innerhalb der Wasserschutzzone II 5 Jahre,
 - o Innerhalb der Wasserschutzzone III 15 Jahre,
 - o In den übrigen Gebieten 30 Jahre.

Ausgangspunkt für die Intervalle ist das jeweilige Herstellungsdatum der Grundstücksentsorgungsanlage. Die wiederholende Dichtheitsprüfung ist durch den Eigentümer in Form einer Bescheinigung gemäß Abs. (6) Ziff. 3. über das Ergebnis der Prüfung gegenüber dem Verband nachzuweisen. Entsprechen die Anlagen nach Durchführung der wiederholenden Dichtheitsprüfung nicht mehr dem geforderten Zustand, sind die Anlagen gemäß Abs. (6) zu erneuern. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung gem. Abs. 6 Ziff. 3. ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen. Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentsorgungsanlage ist der Verband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Satz 3 genannten Fristen zu fordern.

(9) Ausnahmen von diesen Regelungen müssen schriftlich beantragt werden und werden vom Verband geprüft.

IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 13 Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen und der Einleitbedingungen

(1) Die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage sowie die Art und Beschaffenheit des in sie eingeleiteten Schmutzwassers unterliegen der Überwachungspflicht des Verbandes. Zur Beurteilung der zu erwartenden Schmutzwasserqualität führt der Verband ein

Kataster über die Gewerbe- bzw. Industriebetriebe, bei denen die Beschaffenheit des Schmutzwassers erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

- (2) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentsorgungsanlagen und die PWZ jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu nehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der Eigentümer verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Reinigungsöffnungen, Übergabeschächte, Rückstausicherungen und PWZ müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Jeder Eigentümer hat dem Verband Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und eine eventuelle Vorbehandlung des Schmutzwassers auf seinem Grundstück zu geben.
- (4) Zur Überprüfung von Einleitungen gewerblichen Schmutzwassers hat der Eigentümer turnusmäßig und auf seine Kosten ein akkreditiertes Prüflabor mit der Beprobung (Probenahme und Untersuchung) seines Schmutzwassers zu beauftragen und dem Verband die Einhaltung der Grenzwerte nach § 7 Abs. (3) nachzuweisen und wenn ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen des § 7 Abs. (2) festgestellt worden ist. Der Verband legt die zeitliche Abfolge, in der die Untersuchungen durchzuführen sind sowie die Probenahmestellen entsprechend der Beschaffenheit des Betriebs auf dem angeschlossenen Grundstück des Eigentümers fest.
- (5) Bevor von potentiellen Schadstoffeinleitern erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 7 nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden dürfen.
- (6) Der Verband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um insbesondere
 1. das Einleiten von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung des § 7 Abs. (1) und (2) erfolgt;
 2. das Einleiten von Schmutzwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach § 7 Abs. (3) nicht einhält.
- (7) Der Verband kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt, soweit die Schmutzwasserqualität des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers einen Verstoß gegen die Einleitbedingungen in § 7 erwarten lässt. Er kann zu diesem Zweck den Einbau und den Betriebsnachweis von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen. Kommt der Eigentümer Anordnungen des Verbandes nach Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, ist der Verband bei wiederholter Feststellung von Verstößen gegen die Grenzwerte gemäß § 7 Abs. (3) berechtigt, die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage einzuschränken oder zu unterbinden, bis durch den Eigentümer den Anordnungen Folge geleistet wurde.
- (8) Der Verband ist berechtigt, die Einleitung von Schmutzwasser zu verweigern, wenn der Eigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die fristlose Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Eigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsmitglieder oder Dritter unterbleiben.
- (9) Im Fall einer unberechtigten Nutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage durch Dritte gemäß § 6 Abs. (2) ist der Verband ebenfalls zu einer Untersagung sowie der Verhinderung weiterer Einleitungen berechtigt.

§ 14 Anzeige- und Auskunftspflichten

Die Eigentümer haben dem Verband alle die Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte innerhalb einer vom Verband gesetzten, angemessenen Frist zu erteilen.

Der Eigentümer hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. Stoffe in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nicht entsprechen,
2. sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern,
3. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen sind oder,
4. das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an dem Grundstück wechselt.

§ 15 Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet für alle dem Verband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Verbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage oder eine den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung verursacht werden. Der Eigentümer ist dem Verband auch für die Erhöhung der Abgabe nach dem Abwasserabgabengesetz ersatzpflichtig, soweit er oder Dritte, deren Handeln dem Eigentümer zuzurechnen ist, durch die Nichteinhaltungen der Bestimmungen in § 7 eine Erhöhung der Abwasserabgabe zu vertreten haben. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang von Abs. (1) hat der Ersatzpflichtige den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen den Verband geltend gemacht werden.
- (3) Kann die Entleerung der Grundstücksentsorgungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig entleert werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 4 nicht für hierdurch verursachte Schäden
- (4) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage haftet der Verband nur bei Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 7 Abs. (2) Nr. 9 Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain-, Bohr-, Spül- und Quellwasser, soweit hierfür keine schriftliche Erlaubnis des Verbandes vorliegt, in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,

- (2) entgegen § 7 Abs. (3) Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
- (3) entgegen § 8 Abs. (1) einen nicht vom Verband Beauftragten zur Entsorgung der Grundstücksentsorgungsanlage beauftragt,
- (4) entgegen § 9 Abs. (3) auf einem Grundstück, das an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser bzw. Klärschlamm in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
- (5) entgegen § 12 Abs. (2) die Grundstücksentsorgungsanlage nicht ordnungsgemäß errichtet, betreibt und unterhält,
- (6) entgegen § 12 Abs. (6) Ziff. 1. die Grundstücksentsorgungsanlage ohne Genehmigung des Verbandes errichtet oder wesentlich ändert,
- (7) entgegen § 12 Abs. (6) Ziff. 2. die Grundstücksentsorgungsanlage nicht von einem Fachunternehmen errichten lässt,
- (8) entgegen § 12 Abs. (6) Ziff. 5. die Grundstücksentsorgungsanlage bereits vor Erteilung der Einleitgenehmigung in Betrieb nimmt,
- (9) entgegen § 13 Abs. (4) die Überprüfung von Einleitungen gewerblichen Schmutzwassers nicht ermöglicht bzw. nicht durchführt,
- (10) entgegen § 13 Abs. (2) Satz 2 den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentsorgungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- (11) entgegen § 13 Abs. (3) nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist dem Verband Auskunft erteilt,
- (12) entgegen § 14 Abs. (2) Satz 1 – 4 den Verband nicht unverzüglich benachrichtigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 17 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 5 (1) und (2) Satz 1 und 2 des BbgDSG verarbeitet, erhoben und übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 18 Allgemeines

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

§ 19 Quellen

Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachBerG), Artikel 1 G vom 21.09.1004, Geltung ab 01.10.1994 (BGBl. I, S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 20 G vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882)

Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) (WHG), Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, (Nr. 20)), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, (Nr. 9), S. 14)

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG – Brandenburgisches Datenschutzgesetz) vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 (Nr. 7)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 (Nr. 9) S. 9

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Birkenwerder, 02.12.2024

gez. Zimniok
Stellv. Verbandsvorsteher

Anlage 1: - Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung in die dezentrale Schmutz-wasseranlage-

Da der Verband über keine eigene Kläranlage verfügt, ist die Einleitung von Schmutzwasser an die Einleitverträge mit den Berliner Wasserbetrieben gebunden.

Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden. Über die zulässigen Konzentrationen von hier aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall der Verbandsvorsteher. Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage.

Art der Probenahme: qualifizierte Stichprobe

Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe

Inhaltsstoffe und Kenngrößen mit Grenzwerten, Normverfahren und Norm, in der das Verfahren beschrieben ist:

Inhaltsstoff / Kenngröße	Verfahren *	Grenzwert
Temperatur	DIN 38404 –C4	< 35 °C
pH-Wert	DIN 38404 –C5	6,5 – 9,5
Absetzbare Stoffe (nach 0,25 Stunden Absetzzeit)	DIN 38409 –H9	< 1,5 ml/l
Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409 –H2	< 500 mg/l
CSB	DIN 38409 –H41	< 900 mg/l
TOC	DIN 38409 –H3	< 400 mg/l
Ammonium-N	DIN EN ISO 11732	< 30 mg/l
N ges.	DIN EN 12260 (H27)	< 50 mg/l
P ges.	DIN EN 1189-D11-6	< 10 mg/l
Chloride	DIN 38405 –D1 oder DIN EN ISO 10304-1/2	< 400 mg/l
Sulfate	DIN 38405 –D5	< 300 mg/l
Sulfid gelöst	DIN 38405 –D26	< 0,2 mg/l
Arsen	DIN EN 11885-E22	< 0,05 mg/l
Blei	DIN EN 11885-E22	< 0,2 mg/l
Cadmium	DIN EN 11885-E22	< 0,005 mg/l
Chrom ges.	DIN EN 11885-E22	< 0,1 mg/l
Kupfer	DIN EN 11885-E22	< 0,5 mg/l
Nickel	DIN EN 11885-E22	< 0,1 mg/l
Quecksilber	DIN EN 1483- E12	< 0,005 mg/l
Zink	DIN EN 11885-E22	< 0,1 mg/l
Eisen	DIN EN 11885-E22	< 5,0 mg/l
Mangan	DIN EN 11885-E22	< 1,0 mg/l
Silber	DIN EN 11885-E22	< 0,1 mg/l
Arsen	DIN EN 11885-E22	< 0,05 mg/l
AOX	DIN EN ISO 9562(H14)	< 0,5 mg/l
LHKW	DIN EN ISO 10301-F4	< 0,25 mg/l
Phenolindex	DIN 38409-H16-3	< 1,0 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe SLS	DEV H56	< 80 mg/l
Mineralölkohlenwasserstoffe MKW	DIN EN ISO 9377-2	< 10 mg/l
Tenside (MbaS)	DIN EN 38409-H23	< 10 mg/l